

Satzung der Volksbühne Maintal e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Volksbühne Maintal e. V.“ und hat seinen Sitz in Maintal. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau unter der Nummer VR 791 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist stets bestrebt, die Kunst volksbildend zu pflegen, vor allem das Theaterwesen zu fördern und seinen Mitgliedern Theatervorstellungen und Bildungsveranstaltungen zu ermöglichen. Der Verein will eine künstlerische und soziale Aufgabe erfüllen, insbesondere in der Bevölkerung das Verständnis für Kunst und Kunstwerke wecken und fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Veranstaltungen des Vereins

Der Verein führt kulturelle Veranstaltungen durch, die den Mitgliedern als Veranstaltungsreihe im Rahmen ihrer Mitgliedschaft angeboten werden.

Über die Veranstaltungsreihe hinaus kann der Verein weitere Veranstaltungen anbieten, die den Mitgliedern gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten werden.

Freie Plätze, die nicht von Mitgliedern beansprucht werden, können auch Nichtmitgliedern gegen gesondertes Entgelt angeboten werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein steht jedem offen. Sie wird durch eine Beitrittserklärung erworben:

1. für einzelne Personen, oder
2. für Familien oder Gruppen unter Führung der Mitgliedschaft auf den Unterzeichneten der Beitrittserklärung,
3. für einen Betrieb zu Gunsten der dort Beschäftigten unter Führung der Mitgliedschaft auf den Namen des Betriebs.

In der Beitrittserklärung wird die Anzahl der Plätze in den Veranstaltungen aus der Veranstaltungsreihe des Vereins festgelegt. Aus der Anzahl der Plätze errechnet sich die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Man kann Mitglied sein ohne einen Platz zu beanspruchen.

Der Vorstand kann die Anzahl reservierter Plätze begrenzen, wenn Kapazitätsgrenzen erreicht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Durch die Mitgliedschaft wird das Recht zum Besuch der Veranstaltungen aus der Veranstaltungsreihe des Vereins erworben. Die Platzverteilung für die Veranstaltungen des Vereins erfolgt grundsätzlich im Wechsel der vorhandenen Platzgruppen (Rollsystem). Der Vorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen für eine möglichst gerechte Platzverteilung zu treffen.

Die Anzahl reservierter Plätze für die Veranstaltungen aus der Veranstaltungsreihe des Vereins kann jeweils für das folgende Geschäftsjahr geändert werden. Der Änderungswunsch ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann eine Erhöhung der Anzahl reservierter Plätze ablehnen, wenn Kapazitätsgrenzen erreicht werden.

Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, und zwar ohne Rücksicht auf den Besuch der Vereinsveranstaltungen.

§ 7 Austritt

Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (31. Mai) gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Rechte der Mitgliedschaft erlöschen mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres. Eine Kündigung während des Geschäftsjahres ist nur aus einem wichtigen Grunde (z.B. Erwerbslosigkeit, Krankheit, Todesfall in der Familie, Wohnsitzwechsel u. ä.) zulässig.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen:

1. bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
2. wenn es mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.

Über einen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Mai.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren

§11 Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand eingeladen und geleitet. Sie ist beschlussfähig ungeachtet der erschienenen Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus besonderen Gründen jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über alle grundsätzlichen, den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Aufstellung von Grundsätzen der Spielplangestaltung.
3. Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichtes.
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
5. Wahl des Vorstandes.
6. Wahl der Revisoren.

Protokoll und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer gemeinsam zu beurkunden.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. bis zu fünf Beisitzern.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen und die Jahresbeiträge zu beschließen. Der Vorstand entscheidet über den Spielplan (Veranstaltungsreihe) und über das Angebot weiterer Veranstaltungen.

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 13 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der zu wählenden Revisoren.

Die Revisoren sind verpflichtet, nach eigenem Ermessen die Kassengeschäfte zu prüfen, schriftliche Prüfungsvermerke niederzulegen, den Revisionsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen und die sich hieraus ergebenden Anträge zu stellen.

§14 Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung und im Vorstand erfolgen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, wenn nicht mindestens ein Mitglied geheime Wahl verlangt.

Bei Satzungsänderung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von Neun Zehntel (90%) der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren in der Mitgliederversammlung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

§ 15 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer, von denen jeweils zwei gemeinsam die Volksbühne Maintal e. V. gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Maintal mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und löst alle bisherigen Satzungen der Volksbühne Maintal ab.

Eingetragen im Vereinsregister am _____.____._____

Maintal, den 04.12.2014

(Datum, Unterschriften)